

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen besteht ein Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier. Dieser Staatsvertrag kann nur durch einen Staatsvertrag geändert werden.

Nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags.

B. Lösung

Erlass eines Zustimmungsgesetzes, mit dem die Zustimmung des Landtags zu diesem Staatsvertrag erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und des Zustimmungsgesetzes sind keine Kosten für das Land verbunden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 3. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 11./12./13. November 2020.

Zu dem Staatsvertrag erklärt die Landesregierung Folgendes:
Die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Ausnahme für die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Produktionsabwässern zum Zwecke des Einstapelns im Grubenfeld Springen entfaltet keine Präjudizwirkung auf die in diesem Zusammenhang notwendigen Genehmigungsverfahren sowie auf eine mögliche Finanzierung von Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Sanierung von Altlasten aus dem Bergbau der ehemaligen DDR durch den Freistaat Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages
zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier
vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Oktober 2020 in Wiesbaden und am 29. Oktober 2020 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages
zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier
vom 22. März 1996, geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002**

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Kalirevier vom 22. März 1996**

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBl. I S. 812, ThürGVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Vertragsgebiet ist das Gebiet, in dem nach Maßgabe dieses Staatsvertrages künftig Salz abgebaut oder eine Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen hergestellt werden soll. Es ist in den Karten als solches gekennzeichnet."

2. Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf beiden Seiten der nach Absatz 1 bestimmten Markscheide muss zwischen den Grubengebäuden in Hessen und Thüringen ein Sicherheitspfeiler von je mindestens 100 m rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen und von der Tagesoberfläche bis zur ewigen Teufe reichend - unverritz bleiben. Die Durchörterung, Schwächung oder der Verhieb des Sicherheitspfeilers und der Markscheide einschließlich der Herstellung von Untersuchungsbohrlöchern ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Verbindung der Grubenfelder Unterbreizbach und Hattorf durch die Herstellung eines einzigen Roll-Loches einschließlich der dazu notwendigen Anschlussstrecken und die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Wässern zwecks Einstapelns im Grubenfeld Springen. Die Auffahrung, der Betrieb und die Verwahrung des Roll-Loches und der Förderbohrungen sowie das Einstapeln haben nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass die Barrierefunktion des Sicherheitspfeilers zwischen den hessischen und thüringischen Grubenbauen nach dem Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft gewährleistet ist."

3. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Bergbehörde des Landes Hessen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage in Hessen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage

einschließlich des Roll-Loches und der Anschlussstrecke an das Grubenfeld Hattorf sowie der Förderbohrungen im Grubenfeld Wintershall handelt, die von bereits unter Bergaufsicht des Landes Hessen stehenden Grubengebäuden ausgehen,"

4. Die Anlage 1 und die Anlage 2 einschließlich des Koordinatenverzeichnisses zu den Anlagen 2 bis 4 werden ausgetauscht.

**Artikel 2
Ratifikation**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag zugestimmt haben.

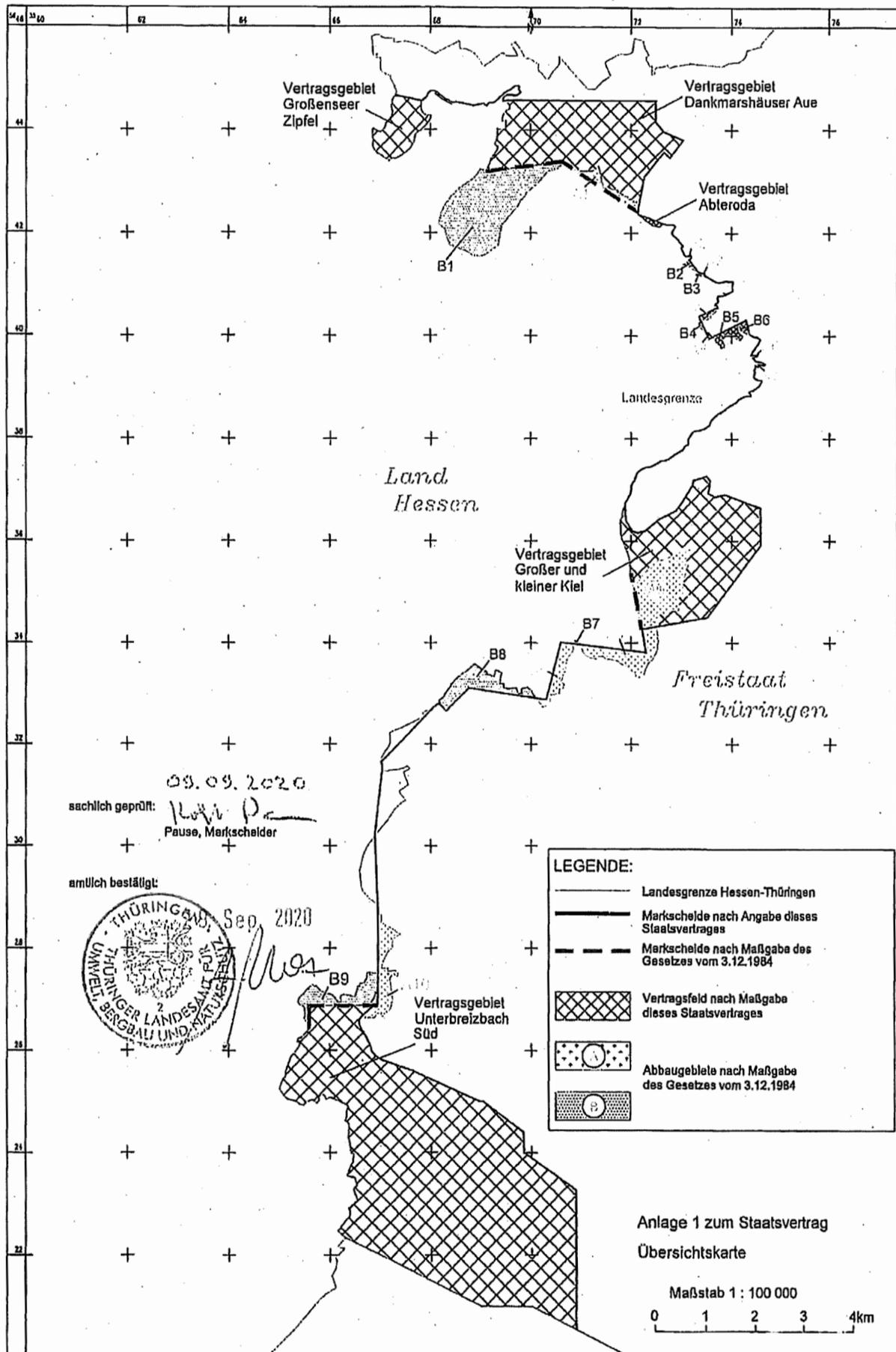
(2) Die Ratifikationsurkunden und die Urschriften dieses Staatsvertrages werden in der Hessischen Staatskanzlei und in der Thüringer Staatskanzlei hinterlegt.

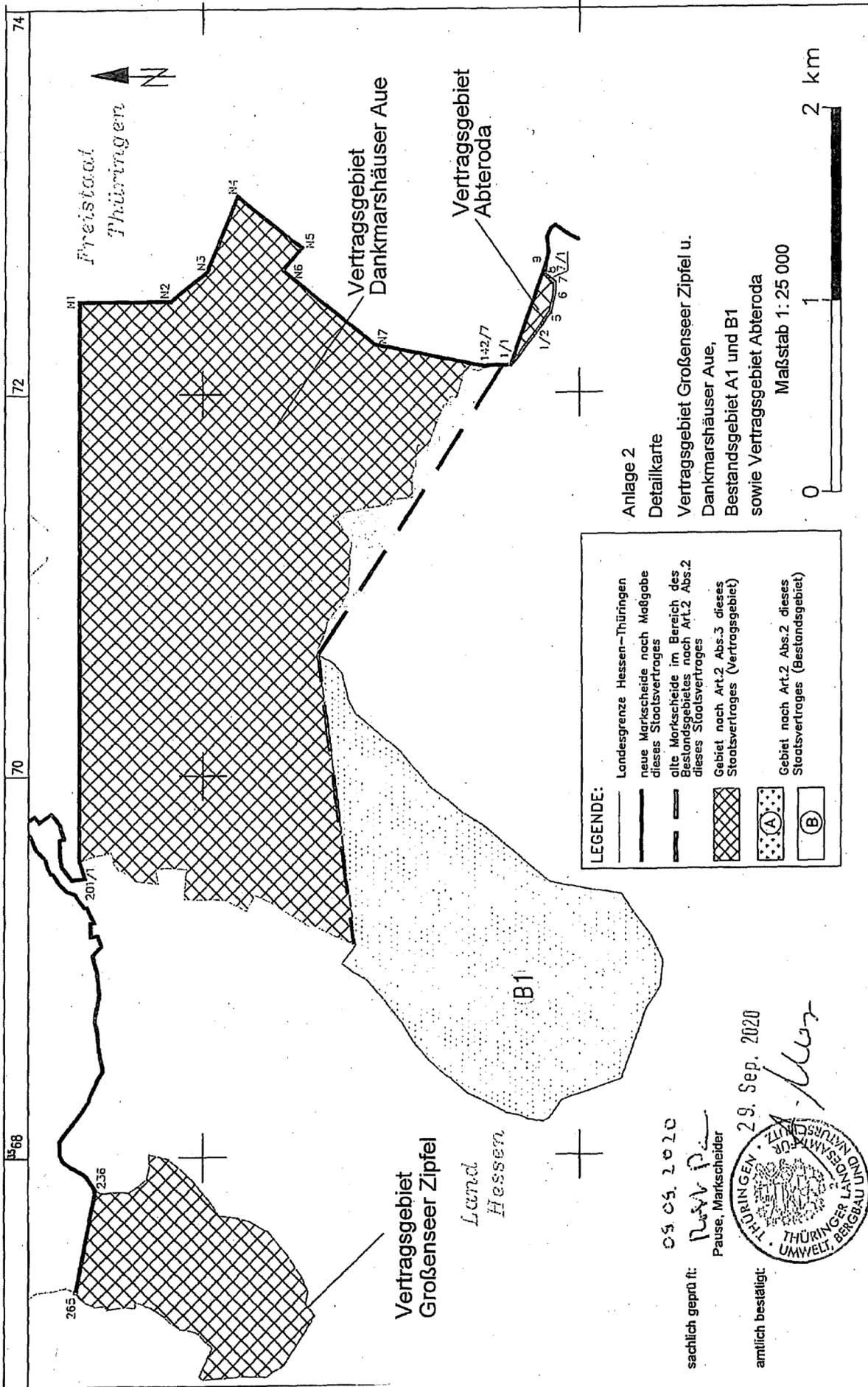
**Artikel 3
Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 29.10.2020
Bodo Ramelow

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 13.10.2020
V. Bouffier





Koordinatenverzeichnis zu den Anlagen 2 bis 4

Koordinaten der Markscheide und der Feldeseckpunkte des Gebietes nach art. 2 Abs. 3 dieses Staatsvertrages – Vertragsgebiet – (die Gesamtfeldesbegrenzung besteht aus den die aufgeführten Koordinaten verbindenden Linienzügen, dem jeweiligen Teil der Landesgrenze und/oder der alten Markscheide im Bereich des Bestandsgebietes nach art. 2 Abs. 2 dieses Staatsvertrages)

Vertragsgebiet Großenseer Zipfel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
265	³⁵ 67 300,66	⁵⁶ 44 668,95	236	³⁵ 67 828,66	⁵⁶ 44 563,82

Vertragsgebiet Dankmarshäuser Aue

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
201/1	³⁵ 69 555,00	⁵⁶ 44 649,78	N5	³⁵ 72 761,00	⁵⁶ 43 472,00
N1	³⁵ 72 486,00	⁵⁶ 44 649,78	N6	³⁵ 72 645,00	⁵⁶ 43 571,00
N2	³⁵ 72 486,00	⁵⁶ 44 171,00	N7	³⁵ 72 253,00	⁵⁶ 43 087,00
N3	³⁵ 72 641,00	⁵⁶ 43 975,00	142/7	³⁵ 72 145,10	⁵⁶ 42 493,67
N4	³⁵ 73 028,00	⁵⁶ 43 813,00			

Vertragsgebiet Großer und Kleiner Kiel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
132	³⁵ 71 884,84	⁵⁶ 36 744,12	M12	³⁵ 73 226,00	⁵⁶ 37 189,00
M1	³⁵ 71 884,00	⁵⁶ 36 529,00	M13	³⁵ 73 487,00	⁵⁶ 37 275,00
M2	³⁵ 71 835,00	⁵⁶ 36 436,00	M14	³⁵ 73 563,00	⁵⁶ 37 189,00
M3	³⁵ 71 834,00	⁵⁶ 36 364,00	M15	³⁵ 73 518,00	⁵⁶ 36 951,00
M4	³⁵ 72 079,00	⁵⁶ 36 113,00	M16	³⁵ 73 656,00	⁵⁶ 36 863,00
M5	³⁵ 72 176,00	⁵⁶ 36 102,00	M17	³⁵ 73 865,00	⁵⁶ 36 911,00
M6	³⁵ 72 259,00	⁵⁶ 36 121,00	M18	³⁵ 74 028,00	⁵⁶ 36 752,00
M7	³⁵ 72 494,00	⁵⁶ 36 361,00	M19	³⁵ 74 556,22	⁵⁶ 36 640,45
M8	³⁵ 72 596,00	⁵⁶ 36 376,00	H	³⁵ 74 556,22	⁵⁶ 35 906,97
M9	³⁵ 72 692,00	⁵⁶ 36 587,00	E	³⁵ 73 500,00	⁵⁶ 34 500,00
M10	³⁵ 72 860,00	⁵⁶ 36 635,00	D	³⁵ 72 497,29	⁵⁶ 34 314,87
M11	³⁵ 73 005,00	⁵⁶ 36 770,00			

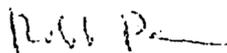
Vertragsgebiet Unterbreizbach Süd

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
u	³⁵ 66 941,21	⁵⁶ 26 872,52	S12	³⁵ 67 616,00	⁵⁶ 25 610,00
S1	³⁵ 66 840,00	⁵⁶ 26 857,00	S13	³⁵ 68 984,00	⁵⁶ 24 996,00
S2	³⁵ 66 640,00	⁵⁶ 26 692,00	S14	³⁵ 69 042,00	⁵⁶ 24 996,00
S3	³⁵ 66 587,00	⁵⁶ 26 623,00	S15	³⁵ 69 842,00	⁵⁶ 24 417,00
S4	³⁵ 66 566,00	⁵⁶ 26 579,00	S16	³⁵ 69 842,00	⁵⁶ 24 009,00
S5	³⁵ 66 568,00	⁵⁶ 26 529,00	S17	³⁵ 70 892,00	⁵⁶ 23 272,00
S6	³⁵ 66 598,00	⁵⁶ 26 446,00	S18	³⁵ 70 892,00	⁵⁶ 20 554,00
S7	³⁵ 66 711,00	⁵⁶ 26 263,00	S19	³⁵ 70 000,00	⁵⁶ 21 000,00
S8	³⁵ 66 789,00	⁵⁶ 26 065,00	S20	³⁵ 69 000,00	⁵⁶ 21 000,00
S9	³⁵ 66 819,00	⁵⁶ 25 983,00	363	³⁵ 66 292,41	⁵⁶ 22 333,39
S10	³⁵ 66 882,00	⁵⁶ 25 895,00			
S11	³⁵ 67 047,00	⁵⁶ 25 796,00			

Vertragsgebiet Abteroda

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
1/1	³⁵ 72 145,10	⁵⁶ 42 371,02	7	³⁵ 72 575,19	⁵⁶ 42 133,96
1/2	³⁵ 72 355,53	⁵⁶ 42 203,54	7/1	³⁵ 72 596,90	⁵⁶ 42 161,90
5	³⁵ 72 420,95	⁵⁶ 42 156,89	8	³⁵ 72 616,94	⁵⁶ 42 187,65
6	³⁵ 72 533,36	⁵⁶ 42 132,71	9	³⁵ 72 677,17	⁵⁶ 42 177,91

Sachlich geprüft: 09.09.2020



Pause

Markscheider

amtlich bestätigt: 29. Sep. 2020




Begründung zum Landesgesetz:**A. Allgemeines**

Staatsverträge bedürfen nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags mittels eines Gesetzes. Nach erfolgter Zustimmung zu dem Staatsvertrag erfolgt der Austausch der Ratifikationsurkunden. Mit diesem Gesetz werden die vertraglichen Regelungen des Staatsvertrags in innerstaatliches Recht transformiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zustimmungserklärung des Landtags zu der Änderung des Staatsvertrags und die Festlegung, dass der Staatsvertrag zu veröffentlichen ist.

Zu § 2

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tage nach der Verkündung.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß Artikel 3 des Staatsvertrags in Kraft tritt - nämlich am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden - von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht wird.

Begründung zum Staatsvertrag:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens**

Die Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBl. I S. 812, ThürGVBl. S. 486), verfolgt als Ziel eine Ausnahme von der derzeit unzulässigen Durchörterung des Markscheideseicherheitspfeilers zu ermöglichen.

Seit vielen Jahren wird kontrovers diskutiert, wie die bei der Gewinnung und Fabrikation von Kalidüngemitteln anfallenden flüssigen Produktionsrückstände (sogenannte Salzabwässer) im Werk Werra der heutigen K+S Minerals and Agriculture GmbH entsorgt werden sollen. Es wird darum gerungen, die Belastung der Umwelt vornehmlich durch den Salzeintrag und hier insbesondere in den Vorfluter Werra und deren Unterläufe weiter zu reduzieren und die Wirtschaftskraft der Region, welche vom Kalibergbau ausgeht, zu erhalten.

Als einen Meilenstein in dieser Auseinandersetzung ist dabei die Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplanes mit zugehörigem Maßnahmenprogramm im Jahre 2009 durch die Flussgebietsgemeinschaft Weser (kurz: FGG Weser) zur Salzreduzierung der Werra und der Weser anzusehen. Damit wurden zahlreiche Aktivitäten eingeleitet, um möglichst zeitnah ein wirksames Maßnahmenpaket zur weiteren Verringerung der Salzbelastung zusammenzustellen, abzustimmen und zur Umsetzung zu bringen. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm "Salz" für den Zeitraum 2015 bis 2021 wurde als Produkt der engen fachlichen und umweltpolitischen Zusammenarbeit der sieben Anrainerländer eine Maßnahmenkombination unter dem Namen "Masterplan Salzreduzierung" festgelegt, mit der die Einhaltung vorgegebener Zielwerte im Oberflächengewässer gesichert sowie die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes im Grund- und Oberflächengewässer gewährleistet wird und eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers nicht gegeben ist. Dieser "Masterplan Salzreduzierung" umfasst zur Erreichung der für das gute ökologische Potential der Oberflächenwasserkörper der Weser einzuhaltenden Richtwerte drei zentrale Maßnahmen. Im Einzelnen sind das die Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage), das Einstapeln und der Versatz unter Tage sowie die Haldenabdeckung zur Reduzierung und Vermeidung von Haldensalzabwässern.

Mit dem aktuellen Bewirtschaftungsplan hat die FGG Weser auch festgelegt, dass ab 2028 keine Salzabwässer aus der Kaliproduktion mehr in die Werra eingeleitet werden dürfen. Bis dahin muss die Salzabwassereinleitung schrittweise verringert werden. Das Unternehmen benötigt diesen Zeitraum, um seine Produktion anzupassen, den Salzabwasseranfall zu verringern, aber auch alternative Entsorgungsmöglichkeiten zu entwickeln. Zum Ende des Jahres 2021 muss aber das Unternehmen die Versenkung der Salzabwässer in den Untergrund beenden. (vgl. www.fdd-weser.de; Thema: Handlungsfeld Salz)

Ab dem Jahr 2022 wird dann für die notwendige Entsorgung der weiterhin bei der Produktion anfallenden Salzabwässer von der K+S Minerals and Agriculture GmbH ein lokales Entsorgungskonzept favorisiert, welches vorsieht, diese zukünftig weiter anzureichern und in Teilen des

Grubenfeldes Springen einzustapeln. Damit soll gewährleistet werden, dass die Entsorgungssicherheit für die laufende Kaliproduktion bis zum Ende der Gewinnung voraussichtlich im Jahr 2060 hergestellt wird.

Ein weiterer Aspekt ist, dass auf Thüringer Seite des Werkes Werra der K+S Minerals and Agriculture GmbH seit mehr als 30 Jahren an der Sanierung von Altlasten aus dem ehemaligen Bergbau der DDR gearbeitet wird. Hierzu gehört auch insbesondere die ehemalige Grube Springen. Aufgrund von Salzlösungszuflüssen aus dem tieferen Untergrund, welche seit mehreren Jahrzehnten anhalten, besteht dort die Notwendigkeit, Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzuführen, um künftige Schäden an der Tagesoberfläche dauerhaft zu vermeiden. Die Kosten von Gefahrenabwehrmaßnahmen trägt die öffentliche Hand. Eine entsprechende Verpflichtung hat die Treuhandanstalt im Jahr 1993 übernommen. Der Freistaat Thüringen hat mit dem Generalvertrag von 1999 mit der BvS die weiteren Zahlungen übernommen. Ihre Abwicklung ist Gegenstand eines Freistellungsvertrages von 1999, nach dessen Maßgabe der Freistaat Thüringen derzeit die Kosten des Abpumpens erstattet. Geltung, Reichweite und Inhalt dieser Verträge sind derzeit Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Alle Anstrengungen, die über einen Zeitraum von mittlerweile 50 Jahren hinweg unternommen worden sind, um den Hauptlösungszufluss zu stoppen, sind bislang gescheitert. Dabei wurden alle bekannten Verfahren angewendet, zuletzt das Verfahren der sogenannten Mineralsynthese, einem Verfahren zur Vergipsung von Klüften im Gebirge. Die einzig wirksame Variante besteht bislang in der Sicherung durch Abpumpen auf Ewigkeit. Zumindest aber solange, bis die Grube durch natürliche Prozesse zusammengedrückt ist. Das würde nach heutiger Kenntnis einige Tausend Jahre dauern.

Die Grube ist heute aber soweit gesichert, dass keine akute Gefährdung für die Tagesoberfläche ausgeht. Die Zuflüsse werden derzeit durch Abpumpen und Abfördern nach Übertage beherrscht.

Eine Einstapelung von Abwässern in Form hochkonzentrierter Salzlösung könnte diese Gefahrenabwehrmaßnahme überflüssig machen, weil die eingestapelten konzentrierten Abwässer einen Gegendruck gegen die natürlichen Zuflüsse aufbauen können. Auf diese Weise soll der natürliche Salzlösungszufluss eingedämmt und dauerhaft zurückgedrängt werden.

Oberstes Kriterium für den beschriebenen Entsorgungsweg ist die dauerhafte Standsicherheit der Grube Springen. Die vorgesehene Zusammensetzung der einzubringenden Salzabwässer ist so gewählt, dass das vorhandene Grubengebäude nicht beschädigt wird. Die bislang hierzu vorliegenden Gutachten und Untersuchungsergebnisse bestätigen die Machbarkeit dieser Variante.

Diesen Synergieeffekt nutzend ergäbe sich ein nachhaltiger Entsorgungsweg für die Salzabwässer, was wiederum einen Mehrwert für die Gesellschaft, für das Unternehmen, für die Arbeitsplätze im Werra-Kalirevier und die schon so lange angestrebte und zwingend nötige Entsalzung der Werra und ihrer Unterläufe darstellen würde.

Für den Transport der Salzabwässer von ihrem Entstehen bis zum Ort des Einstapelns wurden durch das Unternehmen in einem Variantenvergleich verschiedene technische Szenarien verglichen. Als optimale Variante wurde dabei der untertägige Transport über Rohrleitungen herausgearbeitet. Vorteilhaft gestaltet sich die untertägige Verlegung der

Transportleitungen, da weniger technisch aufwendig, nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch umweltschonender, unter anderem auch wegen der Aushaltung des Grünen Bandes und der Vermeidung verschiedener bautechnischer Eingriffe in Natur und Landschaftsbild. Zudem wären die kilometerlangen Rohrleitungen weitgehend frei von Temperatureinflüssen, da schon relativ geringe Temperaturdifferenzen die Fließ- und Kristallisationseigenschaften der hochkonzentrierten Salzlösungen negativ beeinflussen können.

Ein Hindernis für den Rohrleitungstransport stellt der Markscheidesicherheitspfeiler zwischen dem hessischen Teil und dem thüringischen Teil des Bergwerkes dar. Dieser, überwiegend unterhalb der Landesgrenze verlaufende, nicht bergmännisch genutzte Lagerstättenteil hat die Aufgabe zwischen den thüringischen und den hessischen Grubenbauen eine dauerhaft sichere Trennung zu gewährleisten. Ein Markscheidesicherheitspfeiler begrenzt über seine Barrierewirkung im Falle einer Havarie die Auswirkungen auf das unmittelbar betroffene Grubenfeld.

Wegen seiner Bedeutung für die Sicherheit der Gruben während des Betriebes und für die Nachbetriebsphase sowie insbesondere für die Langzeitsicherheit der Untertage-Deponie Herfa-Neurode wurden seine Dimensionierung und das grundsätzliche Verbot seiner Verritzung (Abbau, Durchbohrung etc.) in einem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen festgelegt.

Der Markscheidesicherheitspfeiler soll nun zusätzlich mit zwei separaten Förderbohrungen durchbohrt werden, um zwei Rohrleitungen hindurchzuführen, über die die hochkonzentrierte Lösung vom hessischen Teil des Bergwerkes in das Grubenfeld Springen gepumpt werden kann. Ferner muss für eine optimierte Trassenführung die untertägige Markscheide (Grubenfeldgrenze) lokal verlegt werden, wodurch sich die Lage der beiderseits dieser Grenze befindenden Teile des Trennpfeilers ändert, ohne dass dabei die Abmessungen dieses Pfeilers reduziert werden. Die Barrierewirkung des Markscheidesicherheitspfeilers wird somit nicht geschwächt.

Das Durchbohren (sogenannte Durchörterung) ist gemäß geltendem Staatsvertrag unzulässig. Eine Ausnahme bildet das mit Staatsvertragsänderung im Jahr 2002 vereinbarte Förderrollloch zwischen der Grube Unterbreizbach und der Grube Hattorf zum Zwecke des untertägigen Transports von Rohsalz, welches sich zirka 13 Kilometer südwestlich vom vorgesehenen Durchstoßpunkt der Bohrungen entfernt befindet. Für dessen Realisierung wurden umfangreiche sicherheitstechnische Maßnahmen und Festlegungen getroffen, die einerseits einen sicheren Betrieb, aber auch in der Zukunft einen sicheren Verschluss gewährleisten sollen. Gleiche Maßstäbe sind für die geplanten Förderbohrungen heranzuziehen.

Deshalb wurde die Integrität des Markscheidesicherheitspfeilers Wintershall/Springen bzw. der Baufeldgrenze Springen/Merkers gutachterlich bewertet. Eine ausreichende Sicherheit bei Ansatz einer mehrfachen Konservativität wäre demnach gewährleistet. Für die Förderbohrungen wurde gutachterlich eingeschätzt, dass ein langzeitsicherer Verschluss jederzeit möglich ist. Ein solcher Verschluss könnte demnach bei Bedarf auch in relativ kurzer Zeit erfolgen.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBl. I S. 812, ThürGVBl. S. 486) soll dahin gehend geändert werden, dass die Erweiterung wegen der Verlegung der untertägigen Markscheide (Grubenfeldgrenze) um das Vertragsgebiet Abteroda berücksichtigt und die Herstellung von zwei Förderbohrungen durch den Markscheidesicherheitspfeiler als weitere Ausnahme bezüglich der als unzulässig vereinbarten Durchörterung aufgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 Abs. 3

Das Vertragsgebiet wird um das Gebiet ergänzt, in dem die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen mittels Förderbohrungen hergestellt werden soll. Die Kennzeichnung erfolgt in der Anlage 1 (Übersichtskarte) und in der Anlage 2 (Detailkarte) durch Hinzufügen des Vertragsgebietes Abteroda mit dem geänderten Verlauf der Markscheide sowie der zusätzlichen Aufnahme der Koordinaten des Vertragsgebietes Abteroda im Koordinatenverzeichnis zu den Anlagen 2 bis 4.

Zu Artikel 3 Abs. 2

Die Regelung der Unzulässigkeit einer Durchörterung des Markscheidesicherheitspfeilers wird um eine weitere Ausnahme ergänzt, in dem die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport salzhaltiger Wässer zum Zwecke des Einstapelns in das Grubenfeld Springen aufgenommen wird.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderung regelt die Zuständigkeit der hessischen und thüringischen Bergbehörden und definiert deren Schnittstelle für die Herstellung und Betrieb der Förderbohrungen.

Artikei 2 - Ratifikation

Für die Wirksamkeit des Vertrages ist die Zustimmung durch den Thüringer Landtag einzuholen. Hierzu bedarf es der Verabschiedung des zugehörigen Zustimmungsgesetzes.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Ziel ist das Inkrafttreten mit Austausch der Ratifikationsurkunden. Die Änderung des Vertrages bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils parlamentarischer Verfahrensschritte zur Verabschiedung des zugehörigen Zustimmungsgesetzes durch den Thüringer Landtag. Erst wenn diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen sind und dies der Thüringer Staatskanzlei angezeigt wurde, kann der Staatsvertrag mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgen und somit der Vertrag in Kraft treten.